

rationis suae effectibus vel de eius opportunitate. Die Gültigkeit einer Ehe ist primär eine Rechtsfrage und nicht eine Frage der Pastoraltheologie. Erst wenn die Rechtslage geklärt ist, kann man an die pastorale Behandlung des Falles gehen.

Innsbruck

A. Gommenginger S.J.

Mitteilungen

Das Los der ohne Taufe sterbenden unmündigen Kinder. Über diese wohl uns alle bedrückende Frage hat mein lieber Mitbruder P. Pius Zöttl OSB. im letzten Heft dieser Zeitschrift, S. 228 bis 234, ausführlicher geschrieben. Zu seinen dankenswerten Darlegungen möchte ich hier nun noch einige Bemerkungen hinzufügen.

Die von verschiedenen Theologen unternommenen Versuche, einen Ersatz für die Kindertaufe zu finden, dürften, weil von vornherein unwahrscheinlich oder unbeweisbar, wenn nicht geradezu abwegig, wohl kaum befriedigen, so vor allem, wenn man die ungetauften Kinder durch eine freie Entscheidung das ewige Heil erlangen lassen will. Abgesehen davon, daß diese Kinder vor ihrem Tode nur auf ganz wunderbare Weise zum Vernunftgebrauch zu kommen vermöchten, um eine solche Entscheidung treffen und der Begierdetaufe fähig werden zu können, würden dann wohl alle frühzeitig sterbenden unmündigen Kinder vor diese Entscheidung für oder wider Gott zu stellen sein, und so müßten wir nun auch um das Schicksal der getauften Kinder, die ein früher Tod hinwegräfft, bangen. Verfehlt aber wäre es, wie richtig bemerkt wird, die Entscheidung erst in das Jenseits zu verlegen.

Die Lehre von der Vorhölle der Kinder (*limbus puerorum*) ist wohl, wie F. Krösbacher S.J. sagt, „nicht offizielle Lehre der Kirche“, wurde aber immerhin von Papst Pius VI. in der Konstitution „Auctorem fidei“ vom Jahre 1794 gegen die Angriffe der jansenistischen Synode von Pistoia in Schutz genommen¹⁾.

Vor allem, so möchte ich sagen, dürfen wir uns nicht verhehlen, daß irgendwie einschlägige bedeutsame kirchliche Lehräuse rungen den Versuch einer allzu milden Beurteilung des Loses der ungetauft sterbenden Kleinen nicht gerade zu begünstigen scheinen. So sagt das auf dem Florentinum im Jahre 1442 erlassene Dekret für die Jakobiten (D. 712) klipp und klar, man könne den Kindern in Todesgefahr mit keinem anderen Heilmittel als mit dem Sakrament der Taufe zu Hilfe kommen (*cum ipsis non possit alio remedio subveniri nisi per sacramentum baptismi, per quod eripiuntur a diaboli dominatu et in Dei filios adoptantur*). Der Lehre des Trienter

¹⁾ Siehe H. Denzinger-C. Rahner, *Enchiridion symbolorum*²⁸. Freiburg i. Br. 1952, Nr. 1526. Zitate daraus werden fortan nur mit dem Buchstaben D und der entsprechenden Textnummer angegeben.

Konzils (D. 796) zufolge ist nach der Verkündigung des Evangeliums die Rechtfertigung ohne das Bad der Wiedergeburt oder das Verlangen danach nicht möglich gemäß dem Schriftwort: „Wenn jemand nicht wiedergeboren ist aus dem Wasser und dem Heiligen Geist, kann er in das Reich Gottes nicht eingehen“ (Jo 3, 5). Nach den Erklärungen des zweiten allgemeinen Lyoner Konzils im Jahre 1274 (D. 464), Papst Johans XXII. im Jahre 1321 (D. 493 a) und des auf dem allgemeinen Konzil zu Florenz im Jahre 1439 erlassenen Dekrets für die Griechen (D. 693) kommen die Seelen derer, die in einer Todstunde oder auch nur in der Erbsünde dahinscheiden, sofort in die Hölle, empfangen aber ungleiche Strafen. Man könnte dann auch noch auf eine lange Reihe von Lehrentscheidungen über die Notwendigkeit der Zugehörigkeit zur Kirche verweisen; ich erwähne nur einige Nummern aus Denzinger-Rahners Enchiridion: 423, 430, 468 f., 714, 1000 und 1473.

Die Heilsnotwendigkeit ist hier stets nicht bloß eine solche des Gebotes (*necessitas praecepti*), sondern auch des Mittels (*necessitas medii*). Freilich ist letztere, wie die Theologen gemeinlich lehren, keine innere, absolute, sondern eine äußere, hypothetische, insofern in der gegenwärtigen Heilsordnung die Taufe bzw. die Zugehörigkeit zur Kirche durch eine positive Verfügung Gottes als Mittel zur Erlangung des Heils angeordnet wurde. Unter besonderen Umständen kann darum der tatsächliche Empfang der Taufe bzw. die wirkliche Kirchenmitgliedschaft durch das Verlangen (*votum*) danach ersetzt werden. Treffend bemerkt mit Bezug auf die Heilsnotwendigkeit, der Kirche anzugehören, O. Semmelroth S. J.²⁾: „Die Notwendigkeit, Glied der Kirche zu sein, gründet sich zwar nicht nur auf ein positives Gebot des Herrn, vielmehr ist in der tatsächlichen Heilsordnung die Kirche das institutionelle Mittel, der von Gott angelegte Weg zum Heil. Aber diese Ordnung und Institution selbst ist eine positive Setzung des Herrn, die andere, von diesem unabhängige Wege für die Menschen wohl ausschließt, aber doch Gott in der Freiheit lässt, den Menschen auch außerhalb der sichtbaren Kirche zum Heil kommen zu lassen, wenn er die Kirche ohne seine Schuld nicht gefunden hat.“

Der eben erwähnte Autor hat auch auf zwei für die Frage der Heilsnotwendigkeit der Kirche wichtige Lehräußerungen Pius' IX. aufmerksam gemacht, die, wie es den Anschein hat, auch zugunsten einer den Wünschen der Eltern ungetauft sterbender Kinder entgegenkommenden Lösung unseres Problems ausgewertet werden können. In der Ansprache des Papstes „*Singulari quodam*“ vom 9. Dezember 1854 (D. 1647) heißt es, auf Grund des Glaubens sei festzuhalten, daß außerhalb der apostolischen römischen Kirche niemand das Heil erlangen könne; sie sei die einzige Arche des Heils, wer nicht in sie eintrete, würde in der Sintflut untergehen. Es sei aber ebenso als sicher anzunehmen, daß dieser Schuld vor des Herrn Auge niemand verfällt, der

²⁾ Die Kirche als Ursakrament. Frankfurt a. M. 1953, 146.

sich in wirklich unüberwindlicher Unkenntnis der wahren Religion befindet. Weiterhin wird in dem Rundschreiben „Quanto confidimur in aetere“ vom 10. August 1863 (D. 1677) gelehrt, daß die in unüberwindlicher Unkenntnis der christlichen Religion Lebenden, die jedoch das natürliche Sittengesetz eifrig beobachten und in Bereitschaft zum Gehorsam gegen Gott ein ehrbares und rechtschaffenes Leben führen, durch Gottes Gnadenhilfe das ewige Leben erlangen können, da Gott angesichts seiner höchsten Güte und Milde niemand ohne dessen freies Verschulden den ewigen Strafen überliefere. In beiden päpstlichen Kundgebungen wird somit die Möglichkeit offen gelassen, daß tatsächlich außerhalb der Kirche stehende Menschen das ewige Heil erlangen.

Ist auch hier nach dem ganzen Zusammenhang nur an des Vernunftgebrauches Mächtige gedacht, bei denen von einem votum Ecclesiae beziehungsweise baptismi die Rede sein kann, so dürfte doch die bei unüberwindlicher Unkenntnis der christlichen Religion offengehaltene Möglichkeit der Erlangung des ewigen Heils auch, wie es wenigstens den Anschein hat, für unsere Frage nach dem Los der ohne Taufe sterbenden Kleinen bedeutsam sein wegen der Begründung, „daß Gott angesichts seiner höchsten Güte und Milde niemand ohne dessen freies Verschulden den ewigen Strafen anheimfallen lasse“.³⁾ Von einem solchen Verschulden kann bei diesen ungetauften Kindern überhaupt keine Rede sein, und so dürfte auch ihnen die Möglichkeit, das ewige Heil zu erlangen, nicht einfach hin abgesprochen werden, zumal doch Gott das Heil aller Menschen ernstlich will.

Was den allgemeinen Heilswillen Gottes anlangt, verweist Pater Pius Zöttl sehr zutreffend auf die Lehre der Synode von Quierzy im Jahre 853 (D. 318): „Deus omnipotens omnes homines sine exceptione vult salvos fieri (1 Tim 2, 4), licet non omnes salventur. Quod autem quidam salvantur, salvantis est donum; quod autem quidam pereunt, pereuntium est meritum.“ Auch hier wird die Nichterreichung des ewigen Heils dem Verschulden derer, die verlorengehen, zugeschrieben.

Man wird auch die Wahrheit in Erwägung ziehen, daß Gottes Macht nicht an seine Sakramente gebunden ist und daß nach dem Zeugnis der Schrift einzelne Auserwählte (Jeremias, vgl. Jer 1, 5; Johannes der Täufer, vgl. Lk 1, 15) bereits im Mutterschoß geheiligt wurden. „Es steht fest“, erklärte der berühmte Pariser Theologe Johannes Gerson († 1429)⁴⁾, „daß Gott seine Erlöserbarmherzigkeit nicht in der Weise an die allgemeinen Gesetze der christlichen Überlieferung und an die Sakramente selbst gebunden hat, daß er nicht, unbeschadet

³⁾ D. 1677: „cum Deus... pro summa sua bonitate et clementia minime patiatur, quempiam aeternis puniri suppliciis, qui voluntariae culpae reatum non habeat.“ Bei den „supplicia“ ist hier nach dem Zusammenhang keineswegs etwa nur an die sog. poena sensus zu denken.

⁴⁾ Sermo de nativitate gloriosae virginis Mariae, secunda consideratio: Opera omnia III. Antwerpen 1706, 1350 A.

dieses Gesetzes, Kinder, die noch nicht das Licht der Welt erblickt haben, im Mutterschoße mit seiner Gnadentaufe oder Kraft des Heiligen Geistes heiligen könne.“ Thomas Ebendorfer von Haselbach († 1464⁵), einer der angesehensten Wiener Theologen des 15. Jahrhunderts, geht in einer Marienpredigt sogar so weit, daß er erklärt, Gott knüpfe seine Barmherzigkeit nicht an bestimmte Sakramente, so daß er nicht auch heute, wie er es einstmais bei Jeremias, Johannes und dem jüngeren Jakobus getan hat, ohne Sakrament die Seele des Kindes vor der Erbsünde zu bewahren (praeservare!) oder davon zu reinigen vermöchte.

Zurückhaltender ist hier der heilige Thomas von Aquin, der wohl auch versichert, daß Gottes Macht nicht an die sichtbaren Sakramente gebunden sei, der aber doch die Heiligung im Mutterschoße als eine seltene Ausnahme vom allgemeinen Gesetz und Verfahren der Rechtfertigung nur einzelnen Auserwählten zuspricht. In seinem Sentenzenkommentar⁶) begegnet uns folgendes Argument: Bei Vorhandensein größerer Gefahr wird sich Gottes Barmherzigkeit um so hilfreicher erweisen. Nun aber sind die vor der Geburt Sterbenden in größerer Gefahr als Johannes der Täufer und Jeremias, die ja später doch das Licht der Welt erblickten. Nehmen wir also bei diesen vorzeitig sterbenden Kindern nicht eine Heiligung im Mutterschoße an, um ihrem Tode zuvorzukommen, so hat es den Anschein, daß um so mehr weder Johannes noch Jeremias in solcher Weise geheiligt wurden.“ Darauf antwortet Thomas⁷): „Was entgegen dem allgemeinen Gesetze geschieht, das geschieht nicht in erster Linie, um einer Einzelperson zu helfen, sondern um auf die Gnade aufmerksam zu machen und sie hervorzuheben. Wenn darum auch keine so große Gefahr bei den im Mutterschoße Geheilten, die doch das Licht der Welt erblicken sollten, bestand, so wurden sie denn doch wegen ihrer Erwählung zu besonderen Herolden und Vermittlern der Gnade mit einer solchen bevorzugten Heiligung bedacht.“ Im Corpus articuli sagt Thomas das-selbe von jenen aus, „die unmittelbarer zur heiligsten Empfängnis Gottes in Beziehung gebracht wurden“, irrigerweise auch von Maria.

Bemerkenswert ist auch die Antwort des heiligen Lehrers auf folgenden Einwand⁸): „Keinem Stande des Menschen wird der Weg zum Heile von dem versperrt, der will, daß alle Menschen gerettet werden (1 Tim 2, 4). Nun aber sind die Kinder im Mutterschoße

⁵) Quarta collatio in die nativitatis Mariae: Cod. CCIV (fol. 160v) der Stiftsbibliothek Seitenstetten und Codd. 4251 (fol. 190rv), 4649 (fol. 457^r) der Österreichischen Nationalbibliothek. Der Text lautet: „Deus misericordiam suam non alligat certis sacramentis, quin hodie, sicut olim fecit in Ieremia et Iohanne et Iacobo minore, ut aliquibus visum est secundum Jeronymum De viris illustribus c. 2 et Magistrum (Sententiarum sc. Petrum Lombardum) distincione 4ta 4ti (sc. libri), posset sine eis animam paruuli a peccato originali preseruare sicut et mundare.“

⁶) In IV dist. 6 q. 1 a. 1 qa 2.

⁷) Ebd. Sol. 2 ad 3.

⁸) Ebd. Qua 1 arg. 1.

Menschen ... und in Gefahr der Verdammnis wegen ihrer Verstrickung in die Erbsünde ... Da man ihnen nun durch kein anderes Mittel zum übernatürlichen Leben verhelfen kann als durch die Taufe, so scheint es, daß sie getauft werden müßten.“ Darauf erwidert St. Thomas einfach⁹⁾: „Es röhrt nicht von einer Unzulänglichkeit der göttlichen Barmherzigkeit her, daß bei den Kindern im Mutterschoße ein Heilmittel nicht zur Anwendung kommt, sondern von der Unfähigkeit der Kinder, jenes Heilmittel aufzunehmen, wodurch sie nach dem allgemeinen Gesetze des Leidens Christi, von dem der Sündennachlaß kommt, teilhaftig würden. Sie können ja nicht Gegenstand einer Handlung der Diener der Kirche sein, durch die solche Heilmittel dargereicht werden.“ An einer ähnlichen Stelle der Theologischen Summa¹⁰⁾ fügt Thomas wohl hinzu, daß diese Kinder aber Gegenstand der Wirksamkeit Gottes werden können und so die Heiligung zu erlangen vermögen; freilich geschieht das nur „quodam privilegio gratiae“, „durch ein besonderes Gnadenvorrecht, wie bei den im Mutterschoße Geheiligt“en erhellt“.¹¹⁾ Dieses im Hinblick auf eine besondere Berufung gewährte Privileg darf man im Sinne des Aquinaten nicht ohne weiteres auf die ungetauft sterbenden Kinder ausdehnen¹²⁾.

Behutsamkeit erscheint dem Versuch einer zu weitherzigen Lösung unseres Problems gegenüber vor allem angesichts der bereits eingangs erwähnten Lehrentscheidung der Unionskonzilien von Lyon (Professio fidei Michaelis Palaeologi) und Florenz (Decretum pro Graecis) geboten: „Ilorum animas, qui in actuali mortali peccato vel solo originali decedunt, mox in infernum descendere, poenis tamen disparibus puniendas (D. 464 und 693). Wenn man es z. B. „von vornherein für höchst wahrscheinlich“ ansieht, „daß jedes freie, vernunftbegabte Geschöpf auch einmal von Gott Gelegenheit bekommt, sich frei für oder gegen ihn zu entscheiden“,¹³⁾ so gibt es keine Menschen mehr, „qui in solo originali (peccato) decedunt“, was doch nach den eben genannten Konzilien und auch nach Papst Johann XXII. (D. 493a) anzunehmen ist. An diesen lehramtlichen Erklärungen kommt man nicht vorbei, sosehr man auch mit Gerson die Möglichkeit zugeben mag, daß Gott die ungetauft sterbenden Unmündigen — nicht bloß „pueros nondum natos extra uterum“, wie Gerson¹⁴⁾ sagt — auf außerordentlichem Wege ohne Sakrament heiligen könne. Wir sind aber ganz außerstande, die Tatsächlichkeit einer solchen unmittelbaren außersakramentalen Gnadenerteilung zu beweisen. „Sed neque absque revelatione datur, fateor, certitudo“, bekennt auch Gerson¹⁴⁾.

Auf Grund der hier behaupteten Möglichkeit einer Heiligung der

⁹⁾ Ebd. Sol. 1 ad 1.

¹⁰⁾ III q. 68 a. 11 ad 1.

¹¹⁾ Vgl. Summa theol. III q. 27 a. 6: „Nec est credendum aliquos alios sanctificatos esse in utero, de quibus Scriptura mentionem non facit.“

¹²⁾ Siehe „Theologisch-praktische Quartalschrift“, 1954, 231.

¹³⁾ A. a. O. (Anm. 4).

¹⁴⁾ Ebd.

ohne Taufe sterbenden Kinder auf außerordentlichem Wege mahnt der Pariser Theologe¹⁵⁾ die Mütter, die gesegneten Leibes sind, und auch ihre Gatten, sie mögen zu Gott und den Schutzengelel ihrer Kinder beten, auf daß der Herr Jesus, der höchste Priester, diese, falls sie ohne Wassertaufe sterben sollten, mit der Taufe des Heiligen Geistes erbarmungsvoll heiligen möge. Wer weiß, ob nicht Gott ein solch vertrauensvolles Flehen wirklich erhört! Unter dieser Taufe des Heiligen Geistes (baptismus Spiritus S. seu flaminis) ist hier die unmittelbare Heiligung durch Gott, die Begnadung oder Erteilung der heiligmachenden Gnade ohne das Mittel eines Sakraments zu verstehen, wie auch der heilige Thomas einmal sagt: „Sanctificatio in utero est baptismus flaminis“.¹⁶⁾ „Vielleicht erhört Gott“, meint auch Thomas von Haselbach¹⁷⁾, „solche ihm treu ergebene Leute, die auf ihn ihre Hoffnung setzen und seine Gebote in der Ehe gehorsam befolgen.“ Und er fügt hinzu: „Dagegen mögen sich jene in acht nehmen, die nach der Schwängerung gar schwelgerisch leben! Sie werden häufig in solcher Weise durch das Hinsterben der Kinder von Gott geschlagen, ähnlich wie David durch den Tod seines Sohnes, den er ehebrecherisch zeugte“ (2 Sm 12, 18).

Mit dieser Annahme der Möglichkeit einer Heiligung der ungetauft sterbenden Kinder auf außersakramentalem Wege, einer Heiligung, deren Wirklichkeit wir aber positiv nicht zu beweisen vermögen, und mit der angelegentlichen Empfehlung inständigen Gebetes seitens der Eltern zu Gottes Barmherzigkeit, auf daß er gegebenenfalls trotz man gelnder sakramentaler Taufe seine Gnade verleihe, werden wir es in unserer Frage wohl bewenden lassen müssen. Wir werden unsere Erwägung vielleicht mit einem Worte *Pius IX.* aus einer der von uns verwerteten Lehräußerungen beschließen dürfen: „Cum soluti corporeis hisce vinculis videbimus Deum sicuti est (1 Io 3, 2), intelligemus profecto, quam arcto pulchroque nexu misericordia et iustitia divina copulentur; quamdiu vero in terris versamur mortali hac gravati mole, quae hebetat animam, firmissime teneamus ex catholica doctrina unum Deum esse, unam fidem, unum baptismum (Eph 4, 5); ulterius inquirendo progredi nefas est.“

Stift Seitenstetten-Wien P. Carl Joh. Jellouschek O. S. B.

Augustinus als Gottsucher. (Zum Gedächtnis der 1600. Wiederkehr seines Geburtstages.) Darf man zwei so grundverschiedene Menschen wie die zeitlich uns so nahestehende heilige Theresia von Lisieux und den heiligen Augustinus, von dem uns 16 Jahrhunderte trennen, für

¹⁵⁾ Ebd.

¹⁶⁾ In IV Sent. dist. 6 q. 1 a. 1 qa 3.

¹⁷⁾ A. a. O. (Anm. 5): Cod. 4251 fol. 190v, cod. 4649 fol. 457v, Cod. CCIV fol. 160v: „Et quis scit, si exaudiat Deus tales deuotos in se sperantes deuote sua precepta in matrimonio custodientes!... Econuerso videant, qui luxuriose nimis post impregnacionem viuunt, qui sepe sic plagantur per mortem paruolorum a Deo sicut Dauid per mortem filii sui, quem genuit ex adulterio, 2^o Regum 12^o (18).